

(Noch einmal ungültige Profeß.) (Nachtrag zu Heft 3 [1937], S. 504 ff.) In einem Kloster, wo alles in schönster Ordnung war, fand der Visitator fast zufällig und zu seiner größten Überraschung, daß eine Anzahl Novizinnen, die am 5. August 1931 eingekleidet worden waren, am 5. August 1932 zu den zeitlichen Gelübden zugelassen worden sind. Groß war die Bestürzung, als er die Generaloberin darauf aufmerksam machte mit der Erklärung, daß dies unzulässig sei und die Profeß ungültig mache (can. 558, § 1, 2 und 34, § 3, 3). Man sei bei ihnen doch immer peinlich genau auf die Erfüllung der kanonischen Vorschriften bedacht gewesen. Nach längerem Hin und Her erinnerte man sich, daß damals über die Sache nachgedacht und gesprochen wurde. Man hatte aber eine Ausflucht gefunden. In das Noviziatsjahr fiel der 29. Februar, ein Schalttag, es waren also am 4. August 1932 volle 365 Tage, also die Tageszahl eines gewöhnlichen Jahres abgelaufen, weshalb man glaubte, den folgenden Tag, eben den 5. August, als den 366. für die Profeß der Novizinnen nehmen zu können. Leider war das aber ein Irrtum. Der angezogene can. 34, § 3, 3, besagt: „*Si terminus a quo non coincidat cum initio diei, ex. gr. . . . annus noviciatus . . . , primus dies ne computetur et tempus finiatur expleto ultimo die eiusdem numeri.*“ Es ist also nicht die Zahl der verflossenen Tage, sondern das Datum maßgebend. Dies gilt bei der Berechnung einer nach Jahr, Monat u. s. w. vorgeschriebenen Zeitdauer selbst dann, wenn dadurch die Zahl der in diesen Zeitraum gewöhnlich fallenden Tage vermindert wird. Can. 34, § 3, 4: „*Quodsi mensis die eiusdem numeri careat, ex. gr. unus mensis a die 30 ianuarii, tunc pro diverso casu tempus finiatur incipiente vel expleto ultimo die mensis.*“ Ebenso würde demnach ein vorgeschriebener Monat, der an einem Datum im Februar beginnt, am gleichen Datum im März abgelaufen sein, wenngleich die gewöhnliche Tageszahl 30, die einen Monat bildet, nicht abgelaufen ist. Für unseren Kasus der Gültigkeit einer Profeß kann dies allerdings nicht in Frage kommen, da es sich dabei um die Dauer eines Jahres handelt. Es gilt also in allen diesen Fällen das bürgerliche Datum. Anders liegt die Sache, wenn der Kodex nicht ein Jahr, einen Monat u. s. w. vorschreibt, sondern von einer bestimmten Anzahl von Tagen redet, wie es im can. 556, § 1 und 2, betreffs der Unterbrechung und eventuellen Supplierung des Noviziates der Fall ist, wo es auf die genaue Zahl von 8, 14 oder 30 Tagen ankommt.

In welche Verlegenheiten man in diesen Dingen kommen könnte, zeigt folgender Fall: Ein Oberer kam am Vorabend der Abreise eines Paters zu einer apostolischen Arbeit darauf, daß der Pater am 15. August 1918 eingekleidet wurde und an demselben Datum 1919 die zeitlichen Gelübde ablegte. Also ungültige

Profeß? Aber dann war auch die zeitgerecht abgelegte ewige nicht gültig, also ist der Pater gar nicht kanonisch rechtlicher Untergebener des Oberen und dieser kann ihm die durch päpstliche Privilegien der Ordensgenossenschaft verliehenen Vollmachten für die morgen beginnende apostolische Arbeit nicht subdelegieren. Was tun? Zum Glück konnte ein anderer Pater dem Oberen nachweisen, daß die Ordensgenossenschaft in den allerersten Jahren nach Inkrafttreten des Kodex vom Apostolischen Stuhle ein Privilegium erhalten habe, vermöge dessen die erste Profeß an demselben Datum des nächsten Jahres abgelegt werden konnte, an welchem im Vorjahre die Einkleidung stattgefunden hatte. Es war also aus der Verlegenheit geholfen. Dieses Privileg war aber nur auf ganz wenige Jahre beschränkt und ist längst erloschen.

Wien.

P. Dr Franz Přikryl, C. Ss. R.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Vertreibung des Dämons im Buche Tobias.) Um den Dämon, der soviel Unheil anrichtete, zu vertreiben, mußte der Bräutigam Tobias die Fischleber auf Geheiß des Engels Raphael verbrennen (Tob 6, 19; 8, 2). Im griechischen Text heißt es sogar: Als der Dämon den Geruch (davon) wahrnahm, floh er (8, 3; siehe auch 6, 18). Es drängt sich die Frage auf: wie konnte Materielles derart auf einen Geist einwirken? Wie sind die betreffenden Stellen zu verstehen?

Als Noe nach dem Auszug aus der Arche Opfer darbrachte, roch Jahwe den Wohlgeruch (Gn 8, 20 f.). Da Gott keinen Leib hat, will damit gesagt sein: Gott gefielen Noes Opfer als Ausdruck der Anbetung und des Dankes. In analoger Weise läßt sich verstehen, wenn es im Buche Tobias heißt: Der Dämon nahm den Geruch der angezündeten Fischleber wahr. Damit ist gesagt: dem Dämon mißfiel dieses Verbrennen, insofern es seitens des Tobias Ausdruck des Gehorsams gegen Gott und des Vertrauens auf Gott war. Nicht das Verbrennen der Fischleber als solches verscheuchte den Dämon, sondern das Gottvertrauen und der Gehorsam waren ihm zuwider. Gerade das Verbrennen der Fischleber wurde Tobias anbefohlen, damit er seinen Gehorsam und sein Gottvertrauen um so heroischer zu bekunden vermochte.

Will man aber den Ausdruck: Der Dämon nahm den Geruch der Fischleber wahr, nicht im übertragenen, sondern im wört-